



Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.

Der FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

Würdigung eines außergewöhnlichen Lebenswerks: Klaus Förster verabschiedet sich als Vorsitzender des Bildungswerks für Kommunalpolitik Bayern e.V.



Bei der Mitgliederversammlung in Hirschaid wurde Klaus Förster (6.v.l.) als Vorsitzender verabschiedet.

Mit größtem Respekt, aufrichtiger Dankbarkeit und tiefer Anerkennung verabschiedet das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V. seinen langjährigen Vorsitzenden Klaus Förster, der über Jahrzehnte hinweg mit enormem Zeitaufwand die kommunalpolitische Bildungsarbeit im Freistaat maßgeblich geprägt und gestaltet hat.

Seit 2009 stand Klaus Förster an der Spitze des Bildungswerks für Kommunalpolitik Bayern e.V. – einer Institution, die er bereits seit 1988 mit aufgebaut hat. Er begleitete das BKB mit außergewöhnlichem und unermüdlichem Engagement, seit dem Jahr 1994 gehörte er dem Vorstand des Bildungswerks an.

Unter der Führung von Klaus Förster entwickelte sich das BKB zu einer unverzichtbaren Säule der kommunalpolitischen Qua-

lifizierung in Bayern und wird zu Recht von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in ganz Bayern überaus geschätzt.

Parallel zu seinem Wirken im Bildungsbereich war Klaus Förster seit 1990 auch Mitglied im Bezirksvorstand der FREIEN WÄHLER Oberfranken. Von 2004 bis 2015 führte er den Bezirksverband als Vorsitzender, seit 2015 ist er dessen Ehrenvorsitzender. Darüber hinaus fungierte er über viele Jahre hinweg – vor Etablierung der hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle – als ehrenamtlicher Landesgeschäftsführer der FREIEN WÄHLER Bayern.

Klaus Förster machte sich jedoch nicht nur um die Bildung der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verdient, sondern engagierte sich auch selbst kommunalpolitisch in Marktgemeinderat, Kreis- und Bezirkstag.

Für sein herausragendes Engagement wurde Klaus Förster vielfach geehrt. So erhielt er 2020 das Bundesverdienstkreuz am Bande, ebenfalls 2020 die Ehrenmedaille in Silber des Bezirks Oberfranken sowie 2023 die Silberne Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach. Diese Auszeichnungen würdigen sein Lebenswerk im Dienste der Allgemeinheit.

Für seine über 50-jährige Dienstzeit beim Bayerischen Roten Kreuz erhielt Klaus Förster das Große Ehrenzeichen des Bayerischen Innenministeriums und die Ehrennadel in Gold des Deutschen Roten Kreuzes.

Mit dem Ausscheiden von Klaus Förster endet eine Ära für das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern. Seine Nachfolge tritt die Landtagsabgeordnete Gabi Schmidt an, die sich bei Klaus Förster für sein großartiges Engagement bedankte. Försters Lebenswerk sei ihr Vorbild und Verpflichtung zugleich.

Redaktion BKB

INHALT



Seite 1
Verabschiedung Klaus Förster



Seite 2
Grußwort Hubert Aiwanger



Seite 2
Kommunalwahl 2026



Seite 3
Neu im Gemeinderat – was zum Start wichtig ist



Seite 5
Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2026



Seite 6
Grußwort Gabi Schmidt

LIEBE FREIE WÄHLERINNEN UND FREIE WÄHLER

Das neue Jahr 2026 hat für die FREIE WÄHLER Familie mit den erfolgreichen Kommunalwahlen sehr gut begonnen. Wir können bis jetzt zufrieden sein und dürfen stolz auf unsere Wahlerfolge in vielen Landkreisen und Gemeinden blicken.

Ich danke allen FREIEN WÄHLERINNEN und FREIEN WÄHLERN, die für sich ein kommunales Mandat auf unseren Listen zur Wahl gestellt haben, ganz herzlich für Ihren Einsatz und Ihr offenes Bekenntnis zu uns FREIEN WÄHLERN.

Allen denen, die gewählt wurden, gratuliere ich und freue mich sehr, wie alle anderen FREIEN WÄHLER auch, über Ihren Erfolg.

Jetzt gilt es für uns das Vertrauen, das die Wähler in uns gesetzt haben, nicht zu enttäuschen, sondern mit unserer Arbeit für die Menschen vor Ort zu rechtfertigen. Wir FREIE WÄHLER müssen uns noch mehr um die Menschen in den Landkreisen und Kommunen Bayerns kümmern und dies unseren Mitbürgern auch zeigen.

Unsere Damen und Herren Kreisräte, Gemeinderäte, Stadträte, Landräte, Bürgermeister, auch zweite und dritte Bürgermeister müssen vor Ort sichtbar sein und als Kümmerer wahrgenommen werden. Das macht uns FREIE WÄHLER aus. Dann erzielen wir auch gute Wahlergebnisse.

Dreiundzwanzig unserer Landratskandidaten und vier unserer Kandidaten für das Bürgermeistertum in größeren Städten sind mit aussichtsreichen Ergebnissen in die Stichwahlen gekommen – auch das ist ein großer

Erfolg und wird hoffentlich mit entsprechenden Mandaten belohnt.

Wieder stellen wir FREIE WÄHLER außerordentlich erfolgreiche Kommunalpolitiker in Bayern. Wir blicken auf hervorragende Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte in unseren Reihen.

Diese Erfolgsgeschichte der FREIEN WÄHLER werden wir weiterführen und ausbauen, um unsere Präsenz in den Kommunalparlamenten zu verstärken.

Dies ist umso wichtiger im Hinblick auf die Landtagswahlen 2028.

Unsere Abgeordneten im Bayerischen Landtag bitte ich an dieser Stelle auch, als Kümmerer und Ansprechpartner für die Menschen auf dem Land und auch in den Städten weiterhin wahrnehmbar und auch tätig zu sein. Der Wahlkampf 2028 beginnt schon jetzt.

Mit Blick auf die derzeit konfliktgeladene weltpolitische Lage, die daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen, permanent steigende Lebenshaltungskosten und die Belastungen für unsere Wirtschaft müssen wir FREIE WÄHLER als die vernünftige politische Kraft der Mitte noch stärker werden, um die Interessen der hart arbeitenden Menschen in unserem Lande noch besser vertreten zu können.

Besonders danke ich auch der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion, unseren Kabinettsmitgliedern und dem gesamten Landesvorstand sowie den Bezirks-, Kreis- und Ortsvorständen



der FREIEN WÄHLER in ganz Bayern sowie den Mitarbeitern des BKB mit Klaus Förster für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Euch allen einen schönen, sonnigen Frühling, in dem die Natur wieder erblüht und wir mit frischen Kräften an unser Werk gehen: Bayern lebenswert zu gestalten!

**Euer
Hubert Aiwanger**

*MdL
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Stellvertretender Bayerischer Ministerpräsident
FW Landes- und Bundesvorsitzender*

Kommunalwahl 2026:

Starkes Signal für die kommunale Politik der FREIEN WÄHLER

Die Kommunalwahl in Bayern hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig eine bürgernahe und pragmatische Politik vor Ort ist – die FREIEN WÄHLER gehen mit phantastischen Ergebnissen aus dieser Wahl heraus. Die Bürgerinnen und Bürger Bayerns haben ein Zeichen gesetzt und den großen persönlichen Einsatz der Kandidierenden der FREIEN WÄHLER für ihre Gemeinden, Städte und Landkreise gewürdigt.

Die FREIEN WÄHLER konnten ihre starke kommunale Präsenz weiter ausbauen, sieben Landratskandidatinnen und Kandidaten entschieden die Wahlen bereits im ersten Wahlgang für sich. Im Einzelnen waren dies folgende Kandidierende: Tanja Schweiger (Landkreis Regensburg), Tamara Bischof (Landkreis Kitzingen), Anton Speer (Landkreis Garmisch-Partenkirchen), Alex Eder (Landkreis Unterallgäu), Armin Kroder (Landkreis Nürnberger Land), Sonja Rahm (Landkreis Rhön-Grabfeld) sowie Florian Wiedemann (Landkreis Bayreuth). Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis im Landkreis Rhön-Grabfeld: Hier endete

mit dem Sieg von Sonja Rahm nach Jahrzehnten die CSU-Vorherrschaft.

Der Erfolg der FREIEN WÄHLER zeigt: Viele Menschen wünschen sich eine Politik, die von praktischen Lösungen bestimmt wird. Kommunalpolitik lebt vom Engagement vor Ort. In Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen werden Entscheidungen getroffen, die unmittelbar den Alltag der Menschen betreffen – von Schulen und Kindergärten über Verkehr und Energie bis hin zu Vereinen und Kultur.

Ein besonderer Dank gilt neben den Tausenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben. Ihre Bereitschaft, viel Zeit und Energie zu investieren, verdient Respekt. Sie halten unsere Demokratie lebendig und übernehmen Verantwortung für die Gemeinschaft.

*Gabi Schmidt, MdL
Vorsitzende BKB*



Neu im Gemeinderat – was zum Start wichtig ist

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats

Teil 1 des Beitrags befasst sich mit der in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) verankerten Rechtsstellung und den Aufgaben des Gemeinderats, mit dem Geschäftsgang und der Form seiner Entscheidungen. In weiteren Beiträgen werden Einzelheiten des Geschäftsablaufs und der Zuständigkeiten des Gemeinderats, wichtige Aufgabenbereiche wie die Budgethoheit, das Beschaffungswesen oder der Erlass von kommunalen Rechtsvorschriften behandelt.

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und den ehrenamtlich gewählten Gemeinderatsmitgliedern. Er führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat.

Hauptorgan der Gemeinde

Der Gemeinderat als politische Vertretung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger wird als Hauptorgan der Gemeinde bezeichnet. Durch ihn wird die Gemeinde verwaltet, soweit nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nach Art. 37 GO selbständig entscheidet (Art. 29 GO).

Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse und entscheidet im Rahmen des Art. 29 GO über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind.

Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden bzw. die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. Er kann diese Ausschüsse jederzeit auflösen. Die Beschlussfassung über grundlegende Gemeindeangelegenheiten können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. So z. B.

- Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- allgemeine Regelungen der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinar-Gesetz etwas anderes bestimmen,
- die Haushaltssatzung, die Nachtragshaus-

haltssatzungen, den Finanzplan, die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung.

Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Besonderheiten gelten zur freiwilligen Bildung eines Ferienausschusses.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45 GO); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Dabei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig.

Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Vorsitze im Gemeinderat und in den Ausschüssen - Vollzug der Beschlüsse

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und vollzieht seine Beschlüsse und die Beschlüsse der Ausschüsse. Soweit sie persönlich beteiligt sind, handelt ihr Vertreter.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimm-

tes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

Geschäftsordnung und Geschäftsgang

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung mit Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung leitet und verteilt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister die Geschäfte.

Über die Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern beschließt der Gemeinderat.

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit.

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.

Sitzungszwang – Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder zugelassen hat. Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO.

Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal.

Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Be-

ratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 GO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Weitere Einschränkungen und Besonderheiten zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ergeben sich aus Art. 47a GO.

Teilnahmepflicht – Ordnungsgeld gegen Säumige

Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen. Entzieht sich ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Ordnungsgeldern innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amtes aussprechen.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung – Einschränkung des Vertretungsrechts

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Der gesetzliche Ausschluss gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Gemeinderatsmitglieder dürfen außerdem Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Form der Beschlussfassung – Wahlen – Haftung

Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Ver-

antwortung gezogen werden.

Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen und sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist

- mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen,
- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Öffentlichkeit

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Eine Reihe von Sonderregelungen zu Echtzeitübertragungen finden sich in Art. 52 GO.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Handhabung der Ordnung – Hausrecht

Die oder der Vorsitzende

- handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus,
- ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen und kann Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings er-

heblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Niederschrift

Die Verhandlungen des Gemeinderats sind mit Tag und Ort der Sitzung, mit Angabe der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, der behandelten Gegenstände, der Beschlüsse und dem Abstimmungsergebnis niederzuschreiben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich – gegen Kostenerstattung – Kopien erteilen lassen.

*Dipl.- Verwaltungswirt Hans Schaller
Burglengenfeld*

IMPRESSUM

Herausgeber: Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V., Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau, FW Landesverband und Landesvereinigung Freie Wähler Bayern e. V.
Druck: Offsetdruckerei W. Täuber, Inh. Volker Täuber, 95359 Kasendorf.

Liebe Leserin, lieber Leser, damit Sie der „FREIE WÄHLER“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband und Adresswechsel in die BKB-Geschäftsstelle, Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau; Telefon: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567; E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de; Internet: www.bkb-bayern.de.

Eine Umbestellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des „FREIEN WÄHLERS“ ist jederzeit über das Kontaktformular unter www.bkb-bayern.de möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden. Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie-Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München: info@fw-bayern.de mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins sowie Ihrer E-Mail-Adresse. Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, Berichte über Mitgliederversammlungen oder Geburtstage, veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i. d. R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis. Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion gerne unter E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de entgegen.
Fotos: privat

Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2026



April

Di. 07.04.	Rechtliches und Praktisches für künftige Bezirks,- Kreis- und Gemeinderäte	Schaller	Oberpfalz/ Schmidmühlen
Fr. 10.04.	Drin! – Und nun? Informationen und Tipps für Gemeinderatsmitglieder	Böhmer	Oberpfalz/Ensdorf
Sa. 11.04.	Was ist künstliche Intelligenz (KI) ...und was kann sie wirklich?	Czuma- Schmidt	Oberfranken/ Münchberg
Sa. 11.04.	Genehmigungsrelevante Fakten für den Haushalt einer Gemeinde	Spies	Schwaben/Kempton
Fr. 17.04.	Was ist künstliche Intelligenz (KI) ...und was kann sie wirklich?	Czuma- Schmidt	Mittelfranken/ Röttenbach
Fr. 17.04.	Neu im Gemeinderat – rechtliche Grundlagen für eine erfolgreiche Tätigkeit im kommunalen Ehrenamt	Neubauer	Unterfranken/ Sand a. Main
Sa. 18.04.	Rechtliches und Praktisches für künftige Bezirks,- Kreis- und Gemeinderäte	Schaller	Oberpfalz/Cham
Fr. 24.04.	Von der Idee bis zur Umsetzung. Eine rechtliche Betrachtung der Gemeinderatsarbeit	Kleiber	Oberfranken/ Marktleugast
Fr. 24.04.	Neu im Gemeinderat – rechtliche Grundlagen für eine erfolgreiche Tätigkeit im kommunalen Ehrenamt	Neubauer	Mittelfranken/ Scheinfeld
Fr. 24.04.	(Jugendliche) Mitglieder für ehrenamtliche (Mit-) Arbeit begeistern	Ziegler	Unterfranken/Dipbach
Sa. 25.04.	Neuerungen im Baurecht – BauGB, BayBO und Bauleitplanung	Wagner	Schwaben
Sa. 25.04.	Gewählt bei der Kommunalwahl – und jetzt?	Neubauer	Unterfranken/Eschau

Mai

Fr. 08.05.	Neu im Gemeinderat – wie geht es weiter?	Kleiber	Mittelfranken/ Gutenstetten
Fr. 08.05.	Geschäftsgang des Gemeinderates – Spielregeln für eine effiziente Gremienarbeit	Neubauer	Oberbayern
Sa. 09.05.	Neu im Gemeinderat – wie geht es weiter?	Kleiber	Unterfranken/ Sonderhofen
Fr. 15.05.	Voraussetzungen bei Kreditaufnahme und Rücklagenentnahme in der Haushaltswirtschaft	Spies	Niederbayern/ Geiselhöring
Sa. 16.05.	Kamerale Rechnungsprüfung – ein Job nur für Kleinkarierte	N.N.	Schwaben
Fr. 22.05.	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung (mit update)	Wagner	Mittelfranken
Fr. 22.05.	Genehmigungsrelevante Fakten für den Haushalt einer Gemeinde	Spies	Unterfranken/Dipbach
Sa. 23.05.	Rhetorik im Ehrenamt	Zeise	Mittelfranken/Leinburg

Juni

Sa. 06.06.	Kommunikationstraining – Umgang mit Stress und Konflikten	Zeise	Niederbayern/ Niederwinkling
Fr. 12.06.	Der kamerale Haushalt – keine Angst vor vielen Zahlen	Spies	Mittelfranken
Fr. 12.06.	Einführung in das Bauplanungsrecht	N.N.	Oberbayern
Sa. 19.06.	Vertiefungskurs – Rechnungsprüfung	N.N.	Schwaben
Sa. 20.06.	Kommunikationstraining – Umgang mit Stress und Konflikten	Zeise	Schwaben
Fr. 26.06.	Regionaler, gesellschaftlicher Mehrwert durch organisierte Nachbarschaftshilfe	Unglaub	Unterfranken/Marktbreit

Juli

Fr. 03.07.	Von der Idee bis zur Umsetzung – eine rechtliche Betrachtung der Gemeinderatsarbeit	Böhmer	Mittelfranken/Leinburg
Sa. 04.07.	Neuerungen im Baurecht – BauGB, BayBO und Bauleitplanung	Wagner	Niederbayern/Regen
Fr. 10.07.	Die familienfreundliche Gemeinde	Ziegler	Oberfranken/Rödental

Aktuelle Termine, Informationen und Anmeldungen unter www.bkb-bayern.de
Stand 19.3.2026, Änderungen vorbehalten.

Liebe Leserinnen und Leser des FREIEN WÄHLERS,



ich möchte mich Ihnen heute als neue Vorsitzende des Bildungswerks für Kommunalpolitik Bayern e.V. vorstellen. Viele von Ihnen kennen mich bereits als Landtagsabgeordnete: Schon mehr als zwölf Jahre vertrete ich meine mittelfränkische Heimat im Landtag, seit 2023 bin ich zudem als Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt bayernweit unterwegs und setze mich dafür ein, dass die Belange unserer freiwillig Engagierten noch besser gehört und ihr phantastischer Einsatz für das Gemeinwesen noch intensiver gewürdigt wird. Unsere Ehrenamtlichen sind der Motor, der unseren Freistaat am Laufen hält und unser Bayern zu einem besseren und noch liebenswerteren Ort macht.

Wer an „Ehrenamtliche“ denkt, dem fallen vielleicht zuerst Jugendtrainer im Sportverein ein, Helferinnen und Helfer der Tafel, der Besuchsdienst im Kranken-

haus oder auch Naturschützer. Eher nicht im Bewusstsein sind jedoch die zehntausenden ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die stellvertretend für die Menschen in ihren Kommunen, Kreisen oder Bezirken Entscheidungen zum Wohle der Allgemeinheit treffen. Verbunden ist mit diesen Ehrenämtern ein hoher zeitlicher Aufwand, denn Sitzungen müssen nicht nur besucht, sondern auch intensiv vorbereitet werden. Und ja, das wissen wir alle nur zu gut, die Ausübung eines politischen Amtes bedeutet nicht nur die Aufwendung von viel Zeit, sondern hin und wieder braucht es beispielsweise als Gemeinderat auch ein dickes Fell und gute Nerven.

Umso mehr freue ich mich, dass so viele Menschen bereit sind, sich für die Allgemeinheit zu engagieren und Verantwortung für die Zukunft unserer Gesellschaft zu übernehmen. Im Mai 2026 werden auch sehr viele neue ehrenamtliche Mitglieder zum ersten Mal an Sitzungen von Gemeinde- oder Stadträten, Kreis- oder Bezirkstagen teilnehmen. „Aus dem Stand“ ist dies schwierig. Mit dem Bildungswerk für Kommunalpolitik arbeiten wir seit vielen Jahrzehnten daran mit, dass niemand ins kalte Wasser geworfen wird, sondern ein verlässliches Bildungsangebot zur Verfügung steht. Ob für den Neuling oder den erfahrenen Kommunalpolitiker, ob es um die Vermittlung von Grundlagen geht oder um Informationen über neue Entwicklungen – für alle rele-

vanten Themen bietet das BKB verlässlich Seminare an.

Es ist mir eine große Ehre, nun an der Weiterentwicklung des Bildungswerks für Kommunalpolitik mitwirken zu dürfen und unsere ehrenamtlichen Politikerinnen und Politiker so zu unterstützen. Ich werde alles dafür tun, das BKB zukunfts-fest aufzustellen und an die Erfordernisse der aktuellen Zeit anzupassen.

Ich freue mich sehr auf den Austausch mit Ihnen und die Arbeit im Bildungswerk für Kommunalpolitik!

Herzliche Grüße

Ihre Gabi Schmidt

Biographisches:

- geboren 1968
- verheiratet, drei Kinder und drei Enkelkinder
- seit 1992 Mitglied der FREIEN WÄHLER
- seit 1999 Kreisvorsitzende der FREIEN WÄHLER im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
- 2008-2013: Bezirksrätin im Bezirkstag Mittelfranken
- seit 2013 Mitglied des Bayerischen Landtages
- seit 2014 Mitglied des Kreistages Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
- seit 2023 Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt